

## Bewerber\*in

Name, Vorname	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Privatadresse		

## Abfrage zu Prüfungs- und Betreuungsphasen

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogisch-didaktische Eignung und die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.

Nach § 30 Abs. 5 NHG sollen zwischen der letzten Prüfungsleistung im Rahmen der Promotion oder der sonstigen Leistung, durch die eine besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird, und der Bewerbung auf die Juniorprofessur nicht mehr als vier Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre vergangen sein. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall; insgesamt dürfen mehrere Verlängerungen die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

In Ergänzung Ihrer Bewerbungsunterlagen geben Sie bitte, sofern zutreffend, folgende Zeiten vollständig an:

### 1. Prüfungsleistung<sup>1</sup>

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Letzte Prüfungsleistung am	Art der Prüfungsleistung
----------------------------	--------------------------

### 2. Zeiten, die möglicherweise zur Verlängerung der Höchstvorbereitungszeit geführt haben

Betreuungszeiten für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre	
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

Pflegezeiten	
Name, Vorname der zu pflegenden Person	Dauer (von-bis)
Name, Vorname der zu pflegenden Person	Dauer (von-bis)

Ich versichere mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.
<b>Datum, Unterschrift (Bewerber*in)</b>

<sup>1</sup> Für den Abschluss der Promotion soll auf den Zeitpunkt der letzten Promotionsleistung, z. B. Zeitpunkt der mündlichen Prüfung abgestellt werden. Relevant sind jedoch stets die Vorgaben der jeweiligen Promotionsordnung.